

Satzung der

Sport-Gemeinschaft ERNO Bremen e.V.

(SG ERNO Bremen e.V.)

Neufassung vom Januar 1998
Anlage zum Protokoll vom 25.02.1998

Neufassung vom März 2004
Anlage zum Protokoll vom 10.03.2004

Neufassung vom März 2014
Anlage zum Protokoll vom 26.03.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Die Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Organe des Vereins	6
§ 7	Mitgliederversammlung	7
§ 8	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	7
§ 9	Vorstand	8
§ 10	Kassenprüfung	9
§ 11	Vereinsordnung	9
§ 12	Sparten im Verein	10
§ 13	Auflösung des Vereins	10
§ 14	Inkrafttreten.....	11

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Sport-Gemeinschaft ERNO Bremen e.V.“, kurz SG ERNO Bremen e.V.
- II. Das Gründungsdatum ist der 26. Oktober 1986.
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- IV. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Bremen und seinen zuständigen Fachverbänden.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere auch die Schaffung von Gelegenheiten für alle am Sport interessierten Personen in freiwillig gewählten Sportarten einen körperlichen Ausgleich für die berufliche Tätigkeit zu finden. Hierzu bildet der Verein Sparten für einzelne Sportarten.
- II. Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer, konfessioneller oder wirtschaftlicher Art sind ausgeschlossen.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eventuelle Aufwandsentschädigungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- II. Ordentliches Mitglied der SG ERNO Bremen e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- III. Die Mindestzugehörigkeit beträgt ein Jahr.
- IV. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Sparte, der sich der/die Bewerber/in anschließen möchte. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- V. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind Personen über 18 Jahre.
- VI. Nicht stimmberechtigt sind jugendliche Mitglieder im Alter unter 18 Jahren.
- VII. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- VIII. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich in ganz besonderer Weise durch ihre langjährige Tätigkeit für den Verein ausgezeichnet haben, ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Insbesondere sind sie berechtigt, den Sport in allen Sparten des Vereins aktiv auszuüben.
- II. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.
- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Dies schließt die Satzungen des Landessportbundes Bremen und der Fachverbände mit ein.
- IV. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe ist in der Vereinsordnung beschrieben.
- V. Jugendliche Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- VI. Jugendliche Mitglieder haben das Recht in einer Jugendversammlung Delegierte zu wählen, die die Interessen der Jugendlichen in der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Für je 10 jugendliche Mitglieder kann ein(e) Delegierte(r) gewählt werden. Die Delegierten haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres bleibt das Mitglied beitragspflichtig und kann an allen sportlichen Aktivitäten weiterhin teilnehmen. Es besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Vereins- oder Spartenbeiträge.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungs- und vereinsordnungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

- IV. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- V. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- VI. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- II. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn $\frac{3}{4}$ des geschäftsführenden Vorstands oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- III. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladung per Aushang und Verteilung einer persönlichen Einladung über die Spartenleiter. Anzugeben sind das Versammlungsdatum, der Versammlungsort, die Tagesordnung und alle Anträge. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- IV. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- V. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- VI. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme siehe §13.III).

§ 8 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Zeiträumen,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über die Einrichtung von Sparten,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- II. Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem erweiterten Vorstand.
- III. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in,
 - dem/der Schriftführer/in.
- IV. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern/innen.
- V. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Der/die 1. Vorsitzende,
 - Der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - Der/die Kassenwart/in.Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- VI. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
- VII. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, möglichst monatlich. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- VIII. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- IX. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- X. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- XI. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- XII. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereines bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch in den geschäftsführenden Vorstand zu berufen.
- XIII. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne vom §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- XIV. Alles weitere, insbesondere die Aufgaben des Vorstands und deren Verteilung regelt die Vereinsordnung.

§ 10 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- III. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Vereinsordnung

- I. Zur Durchführung der Satzung hat der geschäftsführende Vorstand eine Vereinsordnung zu erlassen.
- II. Die Vereinsordnung wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden des erweiterten Vorstands beschlossen.

§ 12 Sparten im Verein

- I. Zur Durchführung des Sportbetriebes werden auf der Basis der Satzung und Vereinsordnung innerhalb des Vereins Sparten für die ausgeübten Sportarten gebildet.
- II. Die Neubildung von Sparten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zum vorläufigen Betrieb bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist eine zeitweilige Zustimmung des Vorstands ausreichend.
- III. Die Sparten werden dem Vorstand gegenüber durch einen Spartenleiter (-leiterin) vertreten. Dieser ist durch eine Spartenversammlung zu wählen.
- IV. Bei Auflösung einer Sparte gehen alle Spartenvermögen (Budgets, Inventar, ...) auf die Vereinsverwaltung über.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur den Punkt „Auflösung der Sport-Gemeinschaft SG ERNO Bremen e.V.“ umfassen.
- II. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - Der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich gefordert hat.
- III. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- IV. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Bremen, der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26. März 2014 beschlossen worden.

Bremen, den 26. März 2014

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzende)

(Kassenwart)

(Schriftführerin)